

An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

POST.17@bmwfw.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 02.12.2016

MS/DS

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Österreichische Hoteliervereinigung (ÖHV) bringt zur Novelle der Gewerbeordnung (GewO) folgende Stellungnahme ein.

Die Verfassung garantiert Erwerbsfreiheit und sichert den freien Zugang zu Gewerben. Gerechtfertigt sind Einschränkungen zur Minimierung einer begründeten Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen und Umwelt. Der vorliegende Entwurf schränkt gewerbliche Betriebe bei der Ausübung ihrer Kerntätigkeit wie auch die Dynamik der Unternehmensentwicklung ein, ohne Mensch oder Umwelt zu schützen oder die Angebots- bzw. Ausbildungsqualität zu sichern. Ihnen entstehen durch Kurs- bzw. Prüfungskosten und Grundumlagen Kosten, die auf die GewO zurückzuführen sind.

Die ÖHV hat zeitgleich mit Handelsverband und Gewerbeverein ihre Mitglieder um ihre Einschätzung der GewO gebeten. 1 % der ÖHV- bzw. Gewerbevereins- Mitglieder, 3 % der Mitglieder des Handelsverbands erachten die GewO als zukunftsfit. Die geringe Zustimmung begründet sich in den Auswirkungen als Regulativ und Kostentreiber auf die Wettbewerbsfähigkeit gewerblicher Betriebe am Standort, während nicht-gewerblichen Anbietern bzw. Anbietern außerhalb Österreichs kein Nachteil daraus erwächst, dass sie ihr nicht unterworfen sind. Weltweit verlagert sich die Nachfrage auf Online-Anbieter mit deutlich günstigerer Kostenstruktur. Diese Transformation steht erst an ihrem Beginn. Die Auswirkungen auf Angebotsqualität, Wettbewerbsfähigkeit, Arbeitsplätze, Sozialbeiträge, Steuern u. a. m. können erst im Ansatz abgeschätzt werden. Die ungleiche Behandlung der

Marktteilnehmer durch den Gesetzgeber verschlechtert die Rahmenbedingungen für gewerbliche Anbieter aus Österreich. Es erschwert Betrieben, Lösungen aus einer Hand anzubieten. Bestehende Barrieren dafür reduziert der vorliegende Entwurf nur graduell. **Die Novellierung bietet die Möglichkeit, den Gesamtmarkt ganzheitlich liberal zu regeln, in Form einer weitreichenden Verschlankung der GewO und Inklusion des professionellen Vertriebs durch nicht-gewerbliche Anbieter.**

83 % der ÖHV-Mitglieder sehen die GewO nicht als geeignetes Instrument zur Qualitätssicherung. Tatsächlich wird diese durch das Konsumentenschutzgesetz, Bäderhygienegesetz, das Lebensmittelsicherheitsgesetz u. a. deutlich besser sichergestellt.

92 % sehen keinen positiven Einfluss der GewO auf die Lehrlingsausbildung. Dass sie dazu denkbar ungeeignet ist, zeigt ein Vergleich der Lehrlingsausbildung im ersten Lehrjahr: In Deutschland sank ihre Zahl nach der Liberalisierung der GewO in Deutschland um 5,1 % (von 550.180 in 2005 auf 522.094 in 2015), in Österreich im selben Zeitraum um 15,7 % (von 38.552 in 2005 auf 32.484 in 2015). Positive Auswirkungen einer rigideren GewO können daraus nicht abgeleitet werden.

Derzeit benötigen 77 % der ÖHV-Mitgliedsbetriebe mehrere Gewerbeberechtigungen. Eine inhaltliche Begründung fehlt, etwa der Nachweis des positiven Einflusses von Mehrfachmitgliedschaften auf Angebots- bzw. Ausbildungsqualität. Im Gegenteil wird in den Erläuterungen angeführt, dass die Liberalisierung im Sinne der Unternehmen wie auch der Kunden erfolgt. Der Gedanke wird, wiederum ohne Begründung, nicht konsequent fortgeführt. **Da eine nachvollziehbare Begründung für Mehrkosten durch verpflichtende Mehrfachmitgliedschaften fehlt, soll für die Führung eines Hotels eine Gewerbeberechtigung je Unternehmen genügen, die zur Ausübung aller touristischen Leistungen in allen Betrieben berechtigt.**

Gegen die verpflichtende Mitgliedschaft zu einer Fachorganisation, deren Gewerbe im Nebengewerbe ausgeübt wird, spricht auch, dass diese in erster Linie die Interessen der Mitglieder vertritt, die das Gewerbe im Hauptwerb ausüben. Dies lässt sich symptomatisch unter anderem daran festmachen, dass Vorsitzende von Fachorganisationen und deren Stellvertreter sowie andere relevante Funktionen nicht von Nebenerwerbsmitgliedern ausgeübt werden. Interessenkonflikte zwischen Voll- und Nebenerwerbsmitgliedern bestehen etwa im Hinblick auf die Liberalisierung der Gewerbe. Organisationen mit einem

hohen Anteil von Pflichtmitgliedern, die das Gewerbe im Nebenrecht ausüben, laufen Gefahr, systematisch gegen deren Interessen zu agieren. Die verpflichtende Unterstützung der Interessenvertretung durch die Pflichtmitgliedschaft zur Fachorganisation ist in diesen Fällen ein Widerspruch in sich. **Es soll keine Verpflichtung zur Mitgliedschaft zu einer Fachorganisationen geben, deren Gewerbe im Nebenerwerb ausgeübt wird.**

Zu den reglementierten Gewerben: Gerechtfertigte Einschränkungen der Erwerbsfreiheit zur Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Umwelt können nur bei einem Teil der reglementierten Gewerbe festgestellt werden. Positive Auswirkungen auf die duale Ausbildung fehlen, wie bereits festgestellt wurde, genauso ein nachweislicher Effekt auf die Qualitätssicherung, jedenfalls in der Beherbergung: Jede Person in Österreich kann sie ohne Nachweis einer Befähigung oder Überprüfung der Angebotsqualität zu Erwerbszwecken ausüben, auch gewerblich: Die Bestellung eines gewerberechtlchen Geschäftsführers stellt einen finanziellen Zusatzaufwand dar, garantiert jedoch keinesfalls die Einhaltung von Standards, umso mehr, als der Abschluss jedes Studiums als Zugangsvoraussetzung gilt.

Die Reglementierung des Gastgewerbes stellt einen Aufwand und Wettbewerbsnachteil für gewerbliche Anbieter dar, aber keinesfalls die Angebotsqualität sicher. Gesetzliche Regelungen zu Lebensmittelsicherheit, Hygiene, Gesundheitsschutz u. a. m. sind entschieden besser dazu geeignet. **Daher ist das Gastgewerbe als freies Gewerbe zu definieren.**

Hoteliers sollen alle Gewerbe uneingeschränkt ausüben können, so die Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt nicht spezifische Kenntnisse erforderlich macht. Frei ausgeübt werden sollen die Gewerbe Reisebüro, Fremdenführer, Gastgewerbe, Konditor und Massage sowie Arbeitsvermittlung und Überlassung von Arbeitskräften.

Außerdem soll die Liste der den Gastgewerbetreibenden zustehenden Rechte wie folgt ergänzt werden:

§ 111. (4) Unbeschadet der den Gastgewerbetreibenden gemäß § 32 zustehenden Rechte stehen ihnen noch folgende Rechte zu:

- 3. die Veranstaltung von Ausflugsfahrten und Pauschalreisen, solange der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben,**

Zu § 32 Abs. 2: „Wirtschaftlich sinnvoll ergänzende Leistungen“ sollen im Interesse von Kunden und Standort uneingeschränkt angeboten werden können. Der Verkauf eines,

zweier oder dreier Skipässe bzw. günstigerer oder teurerer Produkte und dadurch das Verhältnis zum Preis der Hauptleistung beeinflussen Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Umwelt wie auch Angebots- und Ausbildungsqualität nicht. Genauso kann kein positiver Effekt des Erwerbs einer Gewerbeberechtigung auf diese theoretischen Risiken oder auf die Ausbildungs- oder Angebotsqualität festgestellt werden.

Die Einschränkung von Umsätzen aus anderen Gewerben ist in vielen Fällen vom Prinzip her nicht begründet. Auch eine Begründung für die unterschiedlichen Grenzen für Umsätze aus reglementierten und freien Gewerben fehlt. Dies wird absehbar zu Problemen durch Preisschwankungen im Saisonverlauf führen. **Keinesfalls akzeptabel und in höchstem Maße problematisch für Branche und Standort sind Umsatzgrenzen pro Auftrag.** Der Kontrollaufwand wäre überbordend. Unternehmen müssten sich, um zusätzliche Kosten ohne Return on Investment für die lediglich fallweise Ausübung von Nebenrechten zu vermeiden, bei der Angebotserstellung einschränken. Dies wäre umso bedauerlicher, als der Vertrieb von Package-Angeboten den Direktvertrieb stärkt: Der daraus resultierende Wegfall von Kommissionen an internationale Vertriebspartner und der Verkauf zusätzlicher Leistungen wirken sich doppelt positiv auf die öffentlichen Einnahmen aus.

Der Anteil der Nächtigungskosten an den Gesamtkosten eines Packages kann bei Kombinationen aus saisonbedingt günstigen Nächtigungen und mehreren unterschiedlichen hochqualitativen Angeboten aus den reglementierten Gewerben Reisebüro, Fremdenführer, Konditoren und Massage deutlich weniger als 85 % ausmachen, wiederum ohne dass dies etwas an den Anforderungen ändert, die an den Unternehmer gestellt werden. Bereits bei der naheliegenden Kombination von Nächtigung und Frühstück mit Leistungen aus Wellness wie etwa Massagen und dem Verkauf eines Skipasses, wäre ein Überschreiten der zu niedrigen und unbegründeten Umsatzgrenze von 15 % eher die Regel als die Ausnahme. **Für die Nebenrechte sollte, wenn überhaupt, nur ein einheitlicher Satz mit 30 % für Umsätze aus allen Gewerben festgelegt werden.**

Zu den Teilgewerben: Wir begrüßen die Aufhebung der Teilgewerbe, weisen aber darauf hin, dass dies keine merklichen Auswirkungen auf die Hotellerie hat.

Zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht: Wir begrüßen die geplanten Verbesserungen bei Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, die kürzere Genehmigungsdauer und die Vereinfachung der Verfahren.

Wie Betriebe berichten, werden Betriebsübernahmen regelmäßig zum Anlass für nochmalige Begehungen, auch zeitnah zu bereits erfolgten. Dabei werden augenscheinlich inspizierte und nach § 82b GewO für in Ordnung befundene Anlagen beanstandet, obwohl in der Zwischenzeit weder die überprüfte Anlage noch die gesetzliche Grundlage verändert wurden und auch keine Abnutzungs- oder Altersfolgen eine Beanstandung rechtfertigen. Regelmäßig wird die Errichtung von Zubauten zum Anlass genommen, um bereits überprüfte und für in Ordnung befundene Teile nochmals in Augenschein zu nehmen, trotz bestehender und gültiger Betriebsanlagengenehmigung.

Dabei wirken sich weder Betriebsübernahmen noch Zubauten per se auf die Gültigkeit einer Betriebsanlagengenehmigung aus. Die unbegründete Überprüfung infolge einer Betriebsübernahme als auch infolge eines Zubaus hat im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Unternehmen als auch im Hinblick auf den effektiven Mitteleinsatz der öffentlichen Hand zu unterbleiben, was gesetzlich festzuhalten ist. **Eine Betriebsanlagengenehmigung muss so lange gelten, solange keine baulichen oder gesetzlichen Veränderungen oder der Ablauf der vorgeschriebenen Frist, innerhalb derer die Überprüfung zu wiederholen ist, die erneute Überprüfung notwendig machen.**

Das One-Stop-Shop-Konzept soll Verfahrensdauern verkürzen und widersprüchliche Bescheide verunmöglichen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE HOTELIERVEREINIGUNG

Dr. Markus Gratzner
Generalsekretär